

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogger
Bozen

Bozen, den 5. März 2020

TAGESORDNUNGSPUNKT **zum LGE Nr. 78/21**

GIS-Befreiung für Betriebe

Im August vergangenen Jahres hat die Landesregierung mit dem Landesgesetz Nr. 9 („Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt“) mit Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) Erleichterungen und Befreiungen für die Unternehmen gewährt.

Demnach werden Beherbergungs- und gastgewerblichen Betrieben sowie Betreibern von Kultur-, Freizeit- und Sportanlagen die Hälfte der für das Jahr 2020 geschuldeten Gemeindeimmobiliensteuer erlassen. Eine völlige GIS-Befreiung erfolgt, wenn der Gesamtumsatz der Unternehmen im Vergleich zu 2019 um mindestens 20 Prozent zurückgegangen ist.

Betriebe, die Immobilien für Tätigkeiten im Bereich Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Dienstleistung und für freiberufliche Tätigkeiten besitzen, erhalten unter der Voraussetzung eines Umsatzrückgangs im Vergleich zum Vorjahr von wenigstens einem Fünftel ebenso eine GIS-Reduzierung von 50 Prozent.

Mit der Orientierung am Umsatz kommt ein vermeintlich einfacher, objektiver Maßstab zum Einsatz. Tatsächlich handelt es sich hierbei aber um eine in vielen Fällen sehr schwammige und unscharfe Bemessungsmethode, deren Treffsicherheit gering ist und bei den Erleichterungen und Befreiungen im Zusammenhang mit der Gemeindeimmobiliensteuer für krisengebeutelte Unternehmen zu grundlegenden Ungerechtigkeiten führt.

Das liegt daran, dass Unternehmen aus den verschiedenen betroffenen Branchen aufgrund des divergierenden Verhältnisses von Umsatz zu Gewinn sehr unterschiedlich von den Steuererleichterungen profitieren.

Betriebe mit einer niedrigen Umsatzrendite, die vergleichsweise hohe Fixkosten, Wareneinsätze oder Personalkosten für ihren Gewinn aufbringen müssen, drohen bereits bei geringen Umsatzverlusten in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Währenddessen leiden hingegen Betriebe mit einem hohen Gewinnanteil deutlich weniger an etwaigen Umsatzeinbußen.

Bezogen auf die GIS-Erleichterungen und Befreiungen der Landesregierung bedeutet dies, dass beispielsweise ein selbstständiger Architekt, dessen Umsatz aufgrund der geringen Fixspesen weitgehend dem Gewinn entspricht und der deshalb selbst erhebliche Umsatzeinbußen wirtschaftlich relativ gut verkraften kann, Anspruch auf eine Steuererleichterung hat, während einem Handelsbetrieb mit nur 10 Prozent weniger Umsatz keine GIS-Erleichterung zusteht, obwohl dessen Gewinneinbußen jene des freiberuflich tätigen Architekten im Verhältnis deutlich übersteigen.

Werden beide im Beispiel genannten Betriebe über einen Kamm geschert, mag das zwar dem Anspruch der Landesregierung entsprechen, Hilfen schnell und unbürokratisch und möglichst ohne Notwendigkeit einer besonderen

Einzelfallprüfung auszusahlen, führt aber gleichzeitig zu einer Ungleichbehandlung, da vielen Unternehmen in coronabedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten die dringend notwendige Unterstützungsleistung verwehrt bleibt.

Dies vorausgeschickt

b e a u f t r a g t

der Südtiroler Landtag die Landesregierung,

- 1) Im Rahmen der Covid-Landeshilfsmaßnahmen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, um sämtliche Betriebe und Unternehmen für jenen Zeitraum von der GIS zu befreien oder ihnen den entsprechenden Betrag zu ersetzen, in welchem sie im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Maßnahmen den Betrieb geschlossen bzw. ihre Tätigkeit nicht ausüben konnten.



L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair